



Amt GuMS \* Wedeler Ch. 21 \* 25492 Heist

## Der Amtsdirektor Fachbereich Finanzen

Wedeler Chaussee 21  
25492 Heist

Tel. (Zentrale): 04122-854-0

Fax (zentral): 04122-854-140

[www.amt-gums.de](http://www.amt-gums.de)

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Farr

Tel.: 04122-854-109

Fax: 04122-854-209

[farr@amt-gums.de](mailto:farr@amt-gums.de)

Az:

(bitte bei Schriftverkehr immer angeben)

Heist, 11.12.2023

## ***Bekanntmachung*** ***der Gemeinde Heidgraben*** ***über die*** **Festsetzung der Hundesteuer** **für das Kalenderjahr 2024**

In den letzten Jahren haben Sie Ihren Bescheid für die Hundesteuer als Dauerbescheid erhalten.

Entgegen der bisherigen Regelung erhalten Sie nicht mehr jährlich, sondern nur noch bei Änderungen einen neuen Abgabenbescheid.

Das bedeutet, dass der Ihnen seit dem Jahr 2023 zugesandte Hundesteuerbescheid mit den darin festgesetzten Beträgen auch für das **Jahr 2024** gilt.

Die Hundesteuer ist vierteljährlich, erstmals zum 15. Februar 2024, zu entrichten. Bei jährlicher Zahlung der Hundesteuer ist diese zum 1. Juli 2024 fällig.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Geest und Marsch Südholstein, Der Amtsdirektor, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist, erhoben werden.

- 2 -

### Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr 08.00 - 12.00 Uhr  
montags 14.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
(Die Öffnungszeiten der Bürgerbüros  
finden Sie auf unserer Website)

### Hinweis:

**Sprechzeiten für den Bereich Bürgerservice  
nur mit vorheriger Terminvereinbarung auf der  
Website des Amtes oder telefonisch unter  
04122/854-0.**

### Bankverbindung:

Raiffeisenbank Elbmarsch eG  
Kto.-Nr.: 0000041998 (BLZ 221 631 14)  
BIC: GENODEF1HTE  
IBAN: DE10 221 631 1400 0004 1998

## Was jeder Hundehalter wissen muss

- Steuerpflichtig ist, wer einen über 3 Monate alten Hund hält.
- Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er 3 Monate alt wird. Bei der Anmeldung erhält der Hundehalter eine Hundesteuermarke.
- Die Hundesteuer endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder durch Wohnungswechsel des Hundehalters verzieht. Die Abmeldung kann schriftlich oder persönlich erfolgen; die Hundesteuermarke ist bei der Amtsverwaltung in Heist abzugeben.

  
(Wulff)  
Amtdirektor

Auszuhängen am: 20. Dezember 2023

Abzunehmen am: 16. Februar 2024